

Vorlesung Strafrecht II

Zusammenfassung 6. Stunde (20.5. 2015)

§ 6 Der Rücktritt vom versuchten Delikt (Fortsetzung)

1. Sind an einem Versuch mehrere Personen beteiligt, so setzt der Rücktritt nach § 24 II StGB in jedem Fall die Verhinderung des Erfolges (oder ein entsprechendes Bemühen, § 24 Abs. 2 S. 2 StGB) voraus. Die bloße *Rücknahme des eigenen Tatbeitrags* genügt also per se nicht. Der Rücktritt des Täters kommt als *persönlicher Strafausschließungsgrund* dem Teilnehmer nicht zugute.
2. Straflosigkeit verdient sich nach § 24 Abs. 2 StGB ein Tatbeteiligter, wenn er
 - a) die Vollendung der Tat *verhindert* (Satz 1), oder
 - b) sich ernsthaft *bemüht*, sie zu verhindern (Satz 2), wenn sie
 - ohne sein Zutun nicht vollendet wird, oder
 - unabhängig von seinem früheren Tatbeitrag begangen wird.
3. Beispiele:
 - a) Ausgangsfall: Die A hat ihre Stelle als Haushälterin in der Villa der O nach einem Streit mit O aufgegeben. Um sich zu rächen, gibt sie ihrem Bekannten T den Tipp, in der Villa der O sei reiche Beute zu machen. Die beste Zeit für einen „Besuch“ sei dienstags gegen 21 Uhr, da die O zu diesem Zeitpunkt stets bei ihrem Bridge-Abend sei. Als T gerade dabei ist, die Eingangstür aufzuhebeln, kommen ihm Gewissensbisse; er gibt den Plan auf.
Hier ist T von dem Versuch eines Wohnungseinbruchsdiebstahls (§§ 242, 244 I Nr. 3, 22 StGB) strafbefreiend zurückgetreten. A bleibt als Anstifterin strafbar nach §§ 242, 244 I Nr. 3, 22, 26 StGB.
 - b) Variante 1
Je näher der Termin des geplanten Einbruchsdiebstahls rückt, umso unruhiger wird die A. Um 20. 45 Uhr des Tattages werden ihre Gewissensbisse übermächtig; sie fährt zu der Villa der O und bestimmt den T, der gerade dabei ist, die Eingangstür aufzuhebeln, von der Tat abzulassen.
Hier sind sowohl T als auch A strafbefreiend zurückgetreten. Ob bei Tatbeteiligung mehrerer für den Rücktritt des Alleintäters § 24 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB gilt, ist streitig.

T: §§ 242, 244 I Nr. 3, 22, 24 I (oder 24 II);
A: §§ 242, 244 I Nr. 3, 22, 26, 24 II
 - c) Variante 2
Wie Variante 1; die Bemühungen der A bleiben aber erfolglos. Als sie sich zum Gehen wendet, erscheint eine Polizeistreife und nimmt den T fest.

Hier hat nicht die A, sondern die Polizeistreife die Vollendung der Tat verhindert. § 24 II S. 1 StGB ist deshalb nicht anwendbar.

Die A ist aber nach § 24 II S. 2 Alt. 1 StGB straflos, weil sie sich freiwillig und ernsthaft bemüht hat, die Vollendung der Tat zu verhindern und diese ohne ihr Zutun nicht vollendet wurde.

d) Variante 3

Die Initiative zu dem (versuchten) Diebstahl bei O geht von T aus, der die – noch bei O tätige – A um den Hausschlüssel gebeten hat. Später verlangt die A, die fürchtet, in den Verdacht der Beihilfe zu geraten, den Schlüssel erfolgreich von T zurück. Ob T in anderer Weise in die Villa gelangt, ist ihr gleichgültig. Tatsächlich macht sich T mit Hilfe eines anderen Schlüssels, den er von der Putzhilfe der O ausgeliehen hat, ans Werk, wird aber beim Öffnen der Tür von der Polizeistreife überrascht.

Strafbarkeit des T nach §§ 242, 22 StGB [§ 244 ist hier nicht einschlägig]. Die A ist trotz Rücknahme ihres Tatbeitrages wg. Beihilfe (§§ 242, 22, 27 StGB) strafbar, da sie sich nicht bemüht hat, die Vollendung der Tat zu verhindern.

e) Variante 4

Wie Variante 3; T verspricht der A aber bei der Rückgabe ihres Schlüssels auf ihr Verlangen hin glaubhaft, er werde den Plan insgesamt aufgeben.

Hier ist die A nach § 24 II S. 2 Alt. 2 StGB straflos, da sie sich freiwillig und ernsthaft bemüht hat, die Vollendung der Tat zu verhindern und die Tat unabhängig von ihrem früheren Tatbeitrag begangen wurde.

Ergänzungen zur Versuchsstrafbarkeit

1. Das Eintreten in die Versuchsprüfung setzt die Feststellung voraus, dass keine Vollendung vorliegt. Ob diese Feststellung in *einem* Satz getroffen werden kann (so, wenn es *offensichtlich*) an einer Vollendung fehlt, oder eine (ggf. ausführliche) Prüfung der Strafbarkeit wegen eines vollendeten Delikts erforderlich ist, hängt von dem Sachverhalt ab.
2. Keinesfalls darf aber an eine Prüfung, die zur Ablehnung der Strafbarkeit wegen des vollendeten Delikts geführt hat, *schematisch* eine Versuchsprüfung angeschlossen werden. Eine Versuchsprüfung muss und darf (!) in diesem Fall nur durchgeführt werden, wenn der Tatplan des Täters weiter reicht als das objektive Geschehen. Das ist der Fall, wenn:
 - die Tatausführung *objektiv* hinter dem Tatplan zurückgeblieben ist, oder
 - der Täter sich irrtümlich tatsächliche Umstände *vorstellt*, bei deren Vorliegen Tatbestand verwirklicht wäre.
3. Das bedeutet: *Keine* Prüfung der Versuchsstrafbarkeit, wenn die Handlung aus *rechtlichen Gründen* nicht als Vollendung strafbar ist.
 Beispiel: T vertreibt Zeitschriftenabonnements an der Haustür. Er spiegelt dem O wahrheitswidrig vor, dass seine (des T) Frau sehr krank und auf teure Medikamente angewiesen sei. O kauft die fragliche Fernesehzeitung normalerweise wöchentlich, bestellt aber aus Mitleid das Abonnement. – Hier

ist der Tatbestand des Betrugs (§ 263 StGB) nicht erfüllt, weil es (jedenfalls) an einem Vermögensschaden des O fehlt. Da das objektive Geschehen vollständig dem Tatplan und den Vorstellungen des T entspricht, kommt eine Versuchsprüfung (§§ 263, 22 StGB) nicht in Betracht.

4. Umstritten ist der Zeitpunkt des Versuchsbeginns bei *Mittäterschaft*.

Beispiel: A, B und C planen einen Einbruchsdiebstahl in eine Bank (§§ 242, 243 StGB). – A und B sollen einen Tunnel zur Bank graben, C soll den Abtransport der Beute besorgen. Die Beute soll gleichmäßig verteilt werden. – A und B werden nach harter Arbeit von der Polizei im Vorraum der Bank empfangen. C konnte nicht mehr in das Geschehen eingreifen.

A, B und C handeln hier mittäterschaftlich zusammen. Fraglich ist, ob auch C wegen eines versuchten Diebstahls in einem besonders schweren Fall (§§ 242, 243 I S. 2 Nr. 1, 22 StGB) zu verurteilen ist. Nach der sog. „Einzellösung“ wäre das zu verneinen, da C in seiner Person noch nicht unmittelbar zur Verwirklichung des Tatbestands angesetzt hat. Nach der (wohl vorzugswürdigen) „Gesamtlösung“ werden dem C als Mittäter die Tatbeiträge von A und B auch insoweit zugerechnet (dann Strafbarkeit des C nach §§ 242, 243 I S. 2 Nr. 1, 22, 25 II StGB).

§§ 7, 8 Handlungseinheit und Handlungsmehrheit/Die Konkurrenzen im Einzelnen

1. Die gesetzlichen und dogmatischen Regeln zu den *strafrechtlichen Konkurrenzen* geben Antwort auf die Frage, wie ein Täter zu bestrafen ist, der
 - mit *einer* Handlung *mehrere* Straftatbestände verwirklicht hat (*Handlungseinheit*), oder
 - mehrere strafbare Handlungen verübt hat (*Handlungsmehrheit*).
2. Im Fall der *Handlungseinheit* kommt eine Bestrafung aus allen durch die Handlung verwirklichten Tatbeständen in Betracht (dann: Tateinheit [Idealkonkurrenz]; § 52 StGB). Möglich ist aber auch, dass ein Tatbestand den anderen verdrängt (dann: Gesetzeskonkurrenz). Gesetzeskonkurrenz kommt in Betracht unter den Aspekten der Spezialität, der Subsidiarität und der Konsumtion.
3. Im Fall der *Handlungsmehrheit* ist im Regelfall § 53 StGB einschlägig (Tatmehrheit, [Realkonkurrenz]). Auch hier ist aber denkbar, dass die Strafbarkeit wegen einer der Handlungen (unter dem Gesichtspunkt der mitbestraften Vor- oder Nachtat) zurücktritt.
4. Bei der Abgrenzung von Handlungseinheit und Handlungsmehrheit ist zu berücksichtigen, dass *eine* Handlung auch vorliegt
 - bei *natürlicher Handlungseinheit*
 - bei „Verklammerung“ von Handlungsakten durch den TB von mehraktigen Delikten
 - hinsichtlich einzelner Handlungsakte bei Dauerdelikten.